



ARCHITEKTEN-/ INGENIEURVERTRAG

VgV-Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb Sanierung des Rathauses Objektplanung Gebäude und Innenräume

Zwischen der

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Theodor-Müller-Straße 16a

39646 Oebisfelde-Weferlingen, vertreten durch
den Bürgermeister Marc Blanck, ebenda

nachstehend „AG“ (AG)

und

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

wird für

Projektbezeichnung: Sanierung Rathaus Oebisfelde

folgender Vertrag geschlossen, bestehend aus:



Teil I - Allgemeine Bestimmungen

Teil/e II - Besondere Bestimmungen, und zwar:

- ☒ **II.1. Gebäude und Innenräume (Objektplanung)**
- ☐ **II.2. Freianlagen (Objektplanung)**
- ☐ **II.3. Ingenieurbauwerke (Objektplanung)**
- ☐ **II.4. Verkehrsanlagen (Objektplanung)**
- ☐ **II.5. Tragwerksplanung (Fachplanung)**
- ☐ **II.6. Technische Ausrüstung HLS (Fachplanung)**
- ☐ **II.7. Technische Ausrüstung ELT (Fachplanung)**
- ☐ **II.8. Bauphysik - Bau- und Raumakustik (Fachplanung)**
- ☐ **II.9. Bauphysik - Wärmeschutz und Energiebilanzierung (Fachplanung)**
- ☐ **II.10. Geotechnik (Fachplanung)**
- ☐ **II.11. Brandschutz (Fachplanung)**
- ☐ **II.12. Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes**
- ☐ **II.13. Ingenieurvermessung**
- ☐ **II.14. Bauleitplanung**
- ☐ **II.15. Landschaftsplanung**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Präambel	6
I. Allgemeiner Teil	7
1 Leistungen und Pflichten beider Parteien	7
2 Leistungen und Pflichten des AN.....	7
2.1 Erfolgshaftung	7
2.2 Hinweispflichten.....	8
2.3 Abstimmungspflichten	8
2.4 Besprechungen	8
2.5 Beauftragung eines Sub-Planers.....	9
2.6 Vollmacht des AN	9
2.7 Behandlung von Unterlagen.....	9
3 Leistungen und Pflichten des AG.....	10
3.1 Zahlung nach Projektfortschritt.....	10
3.2 Mitwirkungspflichten	10
4 Abnahme der Leistungen	11
5 Nutzungsrecht	11
5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht.....	11
5.2 Verwendung für weitere Projekte.....	12
5.3 Urheberrechte Dritter	12
5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung	12
6 Haftung des AN.....	12
6.1 Haftung.....	12
6.2 Schadensbeseitigung.....	13
7 Haftplichtversicherung des AN.....	13
7.1 Berufshaftpflichtversicherung.....	13
7.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß.....	13
8 Vorzeitige Vertragsbeendigung	13
8.1 Freie Kündigung.....	13
8.2 Außerordentliche Kündigung	14
8.3 Aufhebungsvertrag.....	15
9 Arbeitsgemeinschaft	15



10	Sicherungshypothek	15
11	Zusätzliche Vereinbarungen	15
12	Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand.....	15
13	„Equal Pay“ Gebot	16
II.1. Besonderer Teil – Objektplanung - Gebäude und Innenräume.....		17
1	Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen.....	17
1.1	Gegenstand des Vertrages	17
1.2	Projektart.....	17
1.3	Grundlagen des Vertrages	17
1.4	Projektziele	18
2	Leistungsumfang	19
2.1	Planungsgegenstand.....	19
2.2	Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB	19
2.3	Grundleistungen gem. HOAI.....	20
2.4	Besondere Leistungen	20
2.5	Zusätzliche Leistungen (nicht nach HOAI).....	20
3	Stufenweise Beauftragung	20
4	Baukostenobergrenze	21
5	Leistungen und Pflichten des AN.....	22
5.1	Erreichen der Planungs- und Überwachungsziele.....	22
5.2	Hinweispflicht zu den Planungs- und Überwachungszielen.....	22
5.3	Besprechungen	23
5.4	Behandlung von Unterlagen.....	23
5.5	Koordination	25
5.6	Leistungen fachlich Beteiligter	25
6	Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung.....	26
6.1	Honorar für Grundleistungen	26
6.2	Besondere Leistungen	26
6.3	Zusätzliche Leistungen.....	26
6.4	Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung.....	26
6.5	Nebenkosten, Nachlass/ Aufschlag, Skonto	27
6.6	Honoraränderung bei Verlängerung der Planungszeit/ Bauzeit	27
7	Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen	27



7.1	Anordnungsrecht und Befolgungspflicht.....	27
7.2	Vergütungsfolge	28
8	Vertragswidrige Leistungen.....	28
9	Termine/Fristen.....	29
9.1	Terminplanung	29
9.2	Vertragstermine	29
10	Vertragsstrafe.....	30
10.1	Vertragsstrafe bei schuldhafter Fristversäumung.....	30
10.2	Vertragsstrafe nach § 18 TVergG LSA.....	30
11	Projektteam und Projektleiter.....	31
11.1	Projektteam und Projektleiter des AN	31
11.2	Vertretung des AG.....	31

Nur für die Angebotsphase



Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtliche Beziehung der Parteien im Rahmen eines Werkvertrages für das gegenständliche Projekt.

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen plant die Sanierung des historischen und teilweise unter Denkmalschutz stehenden Rathauses der Stadt.

Das historische Rathaus der Stadt Oebisfelde besteht aus zwei Baukörpern. Der südliche Teil des zweigeschossigen Gebäudes ist spätmittelalterlich (vor 1500) und weist auf der Ostseite einen Renaissancegiebel auf. Auf der Westseite befindet sich auf diesem Gebäudeteil ein Dachtürmchen mit einer Glocke (1784). Im Inneren dieses Teils ist die spätgotische Ratsstube mit Kreuzgratgewölbe auf einem Mittelpfeiler und einem jetzt innen liegenden Portal erhalten. Der Giebel auf der Westseite wurde wahrscheinlich in der Zeit des Umbaus Ende des 19. Jahrhunderts verändert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut, unter diesem Gebäudeteil befindet sich ein Gewölbekeller.

Östlich des älteren Gebäudeteils wurde Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts ein Erweiterungsbau als Flachbau errichtet. Dieser wird von einer Bruchsteinmauer, die auch den weiter östlich gelegenen Hof einschließt, umschlossen.

Der ebenfalls zweigeschossige nördliche Gebäudeteil stammt aus dem 18. Jahrhundert und weist im Obergeschoss eine Fachwerkkonstruktion auf. Darüber befindet sich ein Mansarddach mit Krüppelwalm auf der Ostseite, die Westseite zeigt einen geraden Dachabschluss mit einem Staffelgiebel aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Das Dachgeschoss ist im Moment nicht ausgebaut. Der Gebäudeteil weist eine Teilunterkellerung (Heizungskeller) auf.

Die Erschließung des Obergeschosses erfolgt durch eine zwischen beiden Gebäudeteilen liegende Freitreppe. Die Geschosebenen des Erd- und Obergeschosses sind in den beiden Gebäudeteilen unterschiedlich.

Das gesamte Rathaus ist ein Einzeldenkmal.

Dieser Vertrag ist ein modularer Vertrag, weshalb es Ankreuzungs- und Eintragungsmöglichkeiten je nach tatsächlicher Vereinbarung gibt. Im Einzelfall konkret vereinbart ist bei mehreren Ankreuzungs- und/ oder Eintragungsmöglichkeiten nur das, was auch tatsächlich angekreuzt/ ausgefüllt wurde.

Dieser Vertrag wird nach Zuschlagserteilung finalisiert und ist im Rahmen des Vergabeverfahrens **nicht auszufüllen**. Der Vertrag soll in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung zu deklaratorischen Zwecken unterschrieben werden.



I. Allgemeiner Teil

1 Leistungen und Pflichten beider Parteien

Die Parteien sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet. Das Zusammenwirken geschieht durch wechselseitige Leistungs- und Mitwirkungspflichten.

2 Leistungen und Pflichten des AN

2.1 Erfolgshaftung

Der AN verpflichtet sich, alle für die Herbeiführung der Ziele (vgl. Besondere/r Teil/e, Ziff. 1.2 oder 1.3) erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind mindestens die im jeweiligen Leistungsbild beschriebenen und im Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen gemeint. Der konkrete (Mindest-) Umfang ergibt sich aus der Teilleistungsvereinbarung zum Vertrag.

Besondere Leistungen sind nicht umfasst, sofern sie nicht schriftlich beauftragt werden. Diese werden in der Teilleistungsvereinbarung und/oder während der Planungs- und Bauzeit ggf. ausdrücklich beauftragt.

Der AN hat dabei alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und –umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Vertragsbestandteilen oder aus der Sachwalterschaft des AN gegenüber dem AG ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind.

Dabei sind die in Teilleistungsvereinbarung vereinbarten und dort benannten oder referierten, in wesentlichen Arbeitsschritten aufgeteilten Teilleistungen der einzelnen Leistungsphasen stets als selbstständige Teilerfolge geschuldet.

Sind oder werden für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder ist oder wird zur Herbeiführung des vom AN geschuldeten Gesamterfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen erforderlich, schuldet der AN diese Leistungen gleichwohl. Eine etwaige Honorierung solcher Leistungen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Honorierung Zusätzlicher Leistungen in dem/ den Besonderen Teil/en.

Die Verantwortung des AN für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.



Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

2.2 Hinweispflichten

Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.

Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

Der AN hat Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie schriftlich zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele noch eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 oder mit einzelnen Leistungsphasen nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber

2.3 Abstimmungspflichten

Der AN hat seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung muss fortlaufend und rechtzeitig erfolgen.

2.4 Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des AG an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich Leistungsbildbezogen gegebenenfalls aus dem/ den Besonderen Teil/en.



2.5 Beauftragung eines Sub-Planers

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Angebot explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG in Textform.

Der AN hat den AG im Übrigen vorab schriftlich über eine Beauftragung eines Sub-Planers und deren Umfang zu informieren. Der AG kann der Einschaltung des Sub-Planers innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Information widersprechen, sofern in der Person des vorgesehenen Sub-Planers ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Vergabe von Planungsleistungen an den Sub-Planer spricht.

2.6 Vollmacht des AN

- ☐ Der AN ist in Abstimmung mit dem AG bevollmächtigt, alle Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße, sachlich und technisch richtige sowie termin- und kostenmäßige Leistungserbringung und Projektabwicklung erforderlich sind. Der AG bevollmächtigt den AN im Übrigen, die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Anweisungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben.
- ☒ Der AN ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des AG in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

2.7 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem AG vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben des AG entsprechen. Der AG kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form verlangen. Er wird dem AN hierfür rechtzeitig ein Pflichtenheft stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z.B. virtueller Projektraum) treffen, dass der AN sich hierauf einrichten kann. Soweit dem AN hieraus nachweislich zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.

- Der AN unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Der AN hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren oder ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.
- Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Unterlagen sind an den AG herauszugeben. Sie werden dessen Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.



Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den/ dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages.

3 Leistungen und Pflichten des AG

3.1 Zahlung nach Projektfortschritt

Der AG ist zur Zahlung entsprechend dem Projektfortschritt und den Vereinbarungen in den/ dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages verpflichtet.

Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen Zeitabständen von 2 Monaten oder (soweit zwischen den Parteien vereinbart) nach Zahlungsplan, jedoch nur für nachgewiesene Grundleistungen oder einzelner Teilleistungen einschließlich Nebenkosten (soweit zwischen den Parteien vereinbart) und Umsatzsteuer. Als solche Teilleistungen gelten die einzelnen Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen.

Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Absatz 2 BGB). Der AN muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

3.2 Mitwirkungspflichten

Soweit erforderlich, ist der AG verpflichtet, rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte. Hierzu gehören auch die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung. Weiter gehört hierzu die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.



Der AN ist seinerseits gehalten, den AG rechtzeitig, d.h. mit angemessenem Vorlauf darüber zu informieren, dass und bis wann eine Mitwirkung des AG erforderlich erscheint. Diese Verpflichtung entbindet den AG nicht von seiner grundlegenden Mitwirkungspflicht.

4 Abnahme der Leistungen

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der Leistungen der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, kann der AN ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB). Die noch nicht erbrachten Leistungen der Leistungsphase 8 werden abgenommen, wenn alle Leistungen der letzten Leistungsstufe abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Als abgenommen gelten die Leistungen auch, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der AG die Abnahme unter Angabe von Mängeln gilt § 650g BGB.

5 Nutzungsrecht

5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht

Der AG kann sämtliche Planungs- und sonstigen vom AN erbrachten Leistungen bei dem in diesem Vertrag beschriebenen Projekt nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten und damit abgegolten.

Der AG ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Erstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG durch diese Maßnahme nicht zu besorgen ist. Der AG ist aber verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.



Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN vollenden.

5.2 Verwendung für weitere Projekte

Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist mit Zustimmung des AN im Einzelfall möglich. Diese Zustimmung ist nur erforderlich, soweit die Planung des AN urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig, soweit sie nicht dispositiv sind.

Der AN darf in angemessenem Umfang und mit Zustimmung des AG das Objekt als Referenz benennen, auf seine erbrachten und vertraglich vereinbarten Leistungen hinweisen und hierzu veröffentlichen. Der AG darf seine Zustimmung verweigern, sofern wichtige Gründe, insbesondere der Geheimnisschutz oder Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen.

5.3 Urheberrechte Dritter

Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf Dauer bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten frei.

5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung

Die vorstehenden Regelungen nach Ziff. 5.1 - 5.3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN vollenden. Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN.

6 Haftung des AN

6.1 Haftung

Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



6.2 Schadensbeseitigung

Wird der AN wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen, kann er verlangen, dass der AG ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen, sofern die Selbsterbringung der Leistungen durch den AN für den AG nicht unzumutbar ist.

7 Haftpflichtversicherung des AN

7.1 Berufshaftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragszeit eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten zu unterhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in der zugrundeliegenden Vergabeverfahren genannten Deckungssummen besteht.

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

7.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß

Der AN hat auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über den Bestand und die Höhe der Versicherung vorzulegen. Legt er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vor, kann der AG einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des AN vornehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

8.1 Freie Kündigung

Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 648, 648a BGB).

Kündigt der AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die erbrachten Leistungen voll abzurechnen sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil eine Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,



- die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektbetreuung / Dokumentation auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung

festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen von einer Vertragspartei nachgewiesen.

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund des AG liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das in dem/ dem Besonderen Teil/en aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder sein vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält,
- der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen seine nach diesem Vertrag obliegende wesentlichen Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.
- der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) genannten Vertragspflichten

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der AN nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen.



Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Der AN ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

8.3 Aufhebungsvertrag

AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Dem AN steht im Falle eines Aufhebungsvertrages nur der Teil der Vergütung zu, welcher der geleisteten Arbeit entspricht, zuzüglich eines Anspruches auf Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen, nachgewiesenen Auslagen. Ihm steht keine weitere Vergütung für Leistungen zu, die er aufgrund der Vertragsaufhebung nicht erbracht hat. Die Parteien können Abweichendes schriftlich vereinbaren.

9 Arbeitsgemeinschaft

Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, vertritt das im Vergabeverfahren ausgewiesene federführende Mitglied alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Etwaige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind gegenüber dem AG unwirksam. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft haftet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

10 Sicherungshypothek

Macht der AN den Anspruch aus §§ 650q i.V.m. 650e BGB geltend, kann der AG – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des AN eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der AG jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

11 Zusätzliche Vereinbarungen

Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe AG, AN, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

12 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.



Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

13 „Equal Pay“ Gebot

Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (A-EntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. Ms StMWi v. 19.11.2019, Az Z4-5801/21/5)

Nur für die Angebotsphase



II.1. Besonderer Teil – Objektplanung - Gebäude und Innenräume

1 Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen

1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für Gebäude und/oder Innenräume für die in der Präambel näher beschriebenen Baumaßnahme.

1.2 Projektart

Der Auftrag umfasst Leistungen bei

- ☐ Neubauten
- ☐ Erweiterungsbauten
- ☐ Umbauten
- ☒ Sanierung für folgende Gebäude/Innenräume:
 - Rathaus Oebisfelde

1.3 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- ☒ Die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie
 - das (finale) Angebot des AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen (insbesondere der Teilleistungsvereinbarung)
(im Folgenden in Bezug genommen durch „Angebot“ und/oder „Teilleistungsvereinbarung“) und
 - das Verhandlungsprotokoll des Vergabegesprächs (soweit erfolgt),
(im Folgenden in Bezug genommen durch „Verhandlungsprotokoll“)
- ☒ Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA)
- ☒ Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 14.12.2023 nebst seinen Anlagen
- ☒ Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- ☒ Die DIN 276:2018-12



- ☒ Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Der AN hat insbesondere zu beachten:

- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale AG
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- Die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB)
- Die vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, VgV, VOB/A, UVgO, TVgG NRW)

1.4 Projektziele

- ☐ Die Planungs- und Überwachungsziele (Quantität, Qualität, Gestaltung, Funktion, Konstruktion und Baukosten) werden in der Zielfindungsphase gemäß Ziff. 2.2 und der Teilleistungsvereinbarung in enger Abstimmung mit dem AG erarbeitet.
- ☒ AG und AN sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die nachstehenden Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt. Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist insoweit nicht einschlägig. Als Projektziele werden wie folgt vereinbart:
- ☐ **Vorgaben zu Quantitäten** (z.B. Angaben zu Nutzflächen, Beschränkungen auf Gebäudeteile, Hinweis auf Raumprogramm):
- [...]
 - [...]
- ☒ **Vorgaben zur Qualität** (z.B. Festlegungen des Qualitätsstandards, Materialvorgaben, Ausstattungsmerkmale):
- Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Bauprodukte, Leistungen und Verfahren, insbesondere mit „Umweltzeichen“ (beispielsweise Blauer Engel, Umweltzeichen der Vereinten Nationen, etc.) ausgezeichnete, auszuschreiben bzw. zu verwenden.
 - Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten
 - Auf Energieeffizienz sowie die Umweltfreundlichkeit der Bauprodukte sowie Leistungen und Verfahren wird Wert gelegt. Dies muss sich in der Leistung des AN widerspiegeln und bei der Planung und Ausschreibung der Bauleistung berücksichtigt werden.
- ☒ **Vorgaben gestalterischer und/oder technischer Art** (z.B. Bauweise, Dachform, Fassade, Konstruktionsart u.ä.):
- Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten



- ☒ **Vorgaben funktionaler Art** (z.B. Vorgaben zu flexibler Nutzung, zu bestimmter Anschlussnutzung, Erweiterungsmöglichkeiten u. ä.):

- Nutzung als Verwaltungsgebäude

- ☒ **Vorgaben wirtschaftlicher Art:**

- ☐ Die Gesamtkosten der Baumaßnahme dürfen den Betrag von

[ZAHL] € (brutto)

nicht überschreiten (Maximalbudget). Dieser Betrag setzt sich aus den Kosten der Kostengruppen 200-700 (DIN 276:2018-12) zusammen. Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um eine verbindliche Kostenobergrenze (siehe Ziff. 4).

- ☐ Die Vertragsparteien vereinbaren eine Baukostenobergrenze betreffend die Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 gem. DIN 276:2018-12) in Höhe von

[ZAHL] € (brutto)

als Beschaffensvereinbarung (siehe Ziff. 4). Maßgeblich für die Beschaffensvereinbarung sind die vom AG geprüften und bestätigten/freigegebenen Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 gem. DIN 276:2018-12), die vom AN im Rahmen der Kostenberechnung (LPH 3) ermittelt und ausgewiesen wurden.

- ☒ Als Budget-/ Zielvorgabe werden für die Kostengruppe KG 300 bis 700 ein Betrag

3.575.281,00 € (netto)

vereinbart. Dieser Betrag setzt sich aus den Kosten der Kostengruppen 300-700 (DIN 276:2018-12) zusammen. Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um keine verbindliche Kostenobergrenze. Der Auftragnehmer hat sich hieran jedoch zu orientieren.

2 Leistungsumfang

2.1 Planungsgegenstand

Die Leistungen des AN beziehen sich hinsichtlich der Objektplanung Gebäude und Innenräume auf die Planungsgegenstände bzw. Teilbauwerke inkl. ggf. erforderlicher Behelfsbauwerke und/oder temporärer Ingenieurbauwerke (Verbau) gemäß dem Angebot des AN sowie der Teilleistungsvereinbarung.

2.2 Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB

- ☐ Der AG überträgt dem AN folgende Grund- und Besonderen Leistungen zur Bestimmung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Vertrages. Hierbei handelt es sich um Grund- und Besondere Leistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 der nach § 34 und Anlage 10.1 HOAI, die gemäß der Teilleistungsvereinbarung vorgezogen werden.



2.3 Grundleistungen gem. HOAI

Der AG beauftragt den AN damit, Leistungsphasen und Grundleistungen nach § 34 und Anlage 10.1 HOAI gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Vertrages zu erbringen.

Für die vom AN geschuldeten Leistungen der Kostenermittlung findet die DIN 276:2018-12 Anwendung.

Der AN hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase grundsätzlich erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der AG die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase abgenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann nur durch den AG erwirkt werden.

2.4 Besondere Leistungen

Der AG überträgt dem AN Besondere Leistungen gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Vertrages.

2.5 Zusätzliche Leistungen (nicht nach HOAI)

Der AG überträgt dem AN zusätzliche Leistungen gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Vertrages.

3 Stufenweise Beauftragung

Haben sich die Parteien in der Zielfindungsphase gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Vertrages über die Planungs- und Überwachungsziele geeinigt und hat der AG von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB keinen Gebrauch gemacht, überträgt der AG dem AN alle in der Teilleistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen, soweit sie nicht bereits in der Zielfindungsphase beauftragt und erbracht wurden. Ob und in welchem Umfang eine stufenweise Beauftragung stattfindet, ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen (siehe Ankreuzung):

☐ Stufenlose Beauftragung

Es erfolgt keine stufenweise Beauftragung.

Wurden Leistungen zur Zielfindung nicht beauftragt und sind die Planungs- und Überwachungsziele in Ziff. 1.4 des Vertrages vereinbart, überträgt der AG dem AN die in der Teilleistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen. Hierzu zählen auch Besondere Leistungen, soweit diese nicht optional beauftragt wurden.

Fest beauftragt werden folgende Leistungsphasen gem. Teilleistungsvereinbarung:

- Leistungsphasen [...]

☒ Stufenweise Beauftragung

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung wie folgt:



Wurden Leistungen zur Zielfindung nicht beauftragt und sind die Planungs- und Überwachungsziele in Ziff. 1.4 des Vertrages vereinbart, überträgt der AG dem AN stufenweise die in der Teilleistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen. Hierzu zählen auch Besondere Leistungen, soweit diese nicht optional beauftragt wurden.

Die Leistungen werden in Folgende Stufen eingeteilt:

- Stufe 1: Leistungsphasen 1 bis 4
- Stufe 2: Leistungsphasen 5 bis 7
- Stufe 3: Leistungsphase 8 und 9

Zunächst erfolgt nur die verbindliche Beauftragung der

- ☒ Stufe 1
- ☐ Stufe 2
- ☐ Stufe 3

Die Übertragung weiterer Stufen erfolgt einseitig durch den AG und schriftlich. Auf die Übertragung hat der AN keinen Rechtsanspruch. Der AG behält sich vor die Beauftragung der weiteren genannten Leistungen und Stufen auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz ableiten. Bei Nichtabruf steht dem AN kein Honorar zu.

Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die folgenden Leistungen in weiteren Auftragsstufen zu übertragen; der AN ist verpflichtet, die folgenden weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der AG die Übertragung rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

Der AN hat den AG zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussübertragung hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Übertragung der weiteren Leistungsstufen kann der AG berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß Ziff. 1.4 des Vertrages gewährleistet ist.

4 Baukostenobergrenze

Dem AG steht nach Ziff. 1.41.3 ein Baukostenmaximalbudget zur Verfügung (nachfolgend das „Baukostenbudget“). AG und AN vereinbaren dieses Baukostenbudget als verbindliche Baukostenobergrenze und Beschaffenheitsmerkmal des geschuldeten Werkes im Sinne des § 633 Abs. 2 S. 1 BGB.

Wird im Verlauf des Projektes erkennbar, dass die Baukosten insgesamt und/oder in einzelnen Kostengruppen überschritten werden, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten. Dabei hat der AN die Ursachen für die Mehrkosten nachvollziehbar darzulegen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.



5 Leistungen und Pflichten des AN

5.1 Erreichen der Planungs- und Überwachungsziele

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben zu den Planungs- und Überwachungszielen, soweit diese in Ziff. 1.4 näher definiert wurden, mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom AN geschuldeten Werks.

Der AN ist verpflichtet, die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren. Die vom AG vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Der AN ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass die Kostenobergrenze für die Gesamtbaumaßnahme nicht überschritten wird.

Darüber hinaus hat der AN bei geförderten Maßnahmen in Abstimmung mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass eine höchstmögliche Förderung erreicht wird.

Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziff. 2.2 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) vorzugehen.

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden. Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 - und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten, - zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.2 Hinweispflicht zu den Planungs- und Überwachungszielen

Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele (soweit in Ziff. 1.4 definiert) laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn



eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Insbesondere die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

Weist der AN nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des AG, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem AG, die Planungs- und Überwachungsziele anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt Ziff. 7 des Vertrages. Lässt der AG die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der AN seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der AN insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Billigt der Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

Die Verantwortung des AN für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.3 Besprechungen

In Konkretisierung der Ausführungen unter Ziff. 2.4 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) ist der AN verpflichtet, über die vom ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften anzufertigen. Diese legt er dem AG zur Kenntnis vor.

5.4 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.



Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen der Ziff. 2.7 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen, ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Darüber hinaus hat der AN die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 dem AG dreifach vervielfältigt zu übergeben. Dabei hat er die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den AG ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in folgendem Format zu übergeben:

Einsatzzweck	Format
Texte	*.docx
Tabellen	*.xlsx
Unterlagen allgemein	*.pdf
Präsentationen	*.pptx
Datenbank	*.accdb
CAD – Daten	*.dwg, *.dxf
Plotdateien	*.plt
GIS -Daten	*.shp, *.GRID, *.TIN
Komprimierte Daten	*.zip
Fotos	*.jpg, *.png, *.tiff
Leistungsverzeichnisse	*.d81, *.d82, *.d83, *.d86 *.x81, *.x82, *.x83, *.x86

Alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Schriftstücke usw. müssen auf geeigneten Datenträgern in Abhängigkeit der Datenmenge und zusätzlich auf Papier an den AG übergeben werden.

Die Häufigkeit und der Umfang des Datenaustausches ergeben sich aus der Bearbeitung in Abstimmung mit dem AG.

Als Austauschmedium werden CD bzw. DVD verwendet. Ausnahmen (z.B. externe Festplatten, Cloud-Lösungen o.ä.) sind mit dem AG abzustimmen. Falls eine Komprimierung von Daten erforderlich wird, ist eine Softwarelösung zu wählen, die ein Datenformat wie vorbeschrieben ausgibt. Bei Verwendung anderer Komprimierungssoftware ist der AG darüber zu informieren und das Komprimierungstool vollständig in einer Lizenz vom AN an den AG zu übergeben. Die dazu notwendige Lizenz hat der AN zu tragen.

Vor dem Versand von Daten sind diese auf Virenfreiheit zu überprüfen und die Datenträger als geprüft zu kennzeichnen.



Alle Daten sind in einem bearbeitbaren Originalformat der Erstellung zu übergeben. Zugelassene Formate sind in der Tabelle dargestellt. Zusätzlich sind alle Unterlagen als zusammengefasste PDF-Datei zu übergeben (z.B. komplette Berichte, Zeichnungen). Die PDF-Dateien sind direkt aus den Anwendungen zu erzeugen (z.B. Textrecherchen sind zu ermöglichen). Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem AG zugelassen.

5.5 Koordination

Der AN hat die fachlich Beteiligten in der Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

5.6 Leistungen fachlich Beteiligter

Der AN hat die Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten so rechtzeitig zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachliche Beteiligte:

- | | | |
|-------------------------------------|---|-------|
| ☐ | Projektsteuerung | [...] |
| ☐ | Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS) | [...] |
| ☐ | Gründungsberatung/ Baugutachten | [...] |
| ☐ | Freianlagen | [...] |
| ☐ | Tragwerksplanung | [...] |
| ☐ | Prüfung der Tragwerksplanung | [...] |
| ☐ | Techn. Ausrüstung (Heizungs- und Lüftungsanlagen): | [...] |
| ☐ | Techn. Ausrüstung (Gas-, Wasser- und Abwassertechnik): | [...] |
| ☐ | Techn. Ausrüstung (Elektrotechnik): | [...] |
| ☐ | SIGeko | [...] |
| ☐ | Brandschutzgutachter | [...] |
| ☐ | Sonstige: | [...] |
| ☒ | Bedingt durch die aktuelle Projektphase stehen die fachlich Beteiligten noch nicht fest und können dementsprechend nicht namentlich genannt werden. | |



6 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

Die Honorarermittlung für Grundleistungen erfolgt auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI), soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

6.1 Honorar für Grundleistungen

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorargrundlagen und das vereinbarte Honorar ergeben sich aus dem Angebot des AN.

Das Honorar für die beauftragten Grundleistungen wird nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelt; soweit diese berechtigt nicht vorliegt, nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (Kostenermittlung nach DIN 276:2018-12).

6.2 Besondere Leistungen

Soweit Besondere Leistungen (fest oder optional) beauftragt werden, ergeben sich diese aus der Leistungsbeschreibung sowie der Teilleistungsvereinbarung. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorargrundlagen und das vereinbarte Honorar ergeben sich für diesen Fall aus dem Angebot des AN.

Kommen weitere Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach Ziff. 7 dieses Vertrages.

6.3 Zusätzliche Leistungen

Soweit Zusätzliche Leistungen (fest oder optional) beauftragt werden, ergeben sich diese aus der Leistungsbeschreibung sowie der Teilleistungsvereinbarung. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorargrundlagen und das vereinbarte Honorar ergeben sich für diesen Fall aus dem Angebot des AN.

Kommen weitere Zusätzliche Leistungen nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach Ziff. 7 dieses Vertrages.

6.4 Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung

Soweit zusätzliche oder besondere Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Stundensätzen aus dem Angebot des AN.

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o.g. Stundensätzen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.



Ist eine Vorausschätzung nicht möglich, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand zu berechnen. Der AN hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln, zu dokumentieren und nachvollziehbar nachzuweisen. Die Stundenzettel sind der AG wöchentlich zu übergeben.

6.5 Nebenkosten, Nachlass/ Aufschlag, Skonto

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Nebenkosten, Nachlässe/Aufschläge und Skonto ergeben sich aus dem Angebot des AN. Sie gelten auch im Falle geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen.

6.6 Honoraränderung bei Verlängerung der Planungszeit/ Bauzeit

Soweit die in Ziff. 9.1 vorgesehenen Planungs- und/ oder Bauzeit um mehr als 10 % überschritten wird, verpflichten sich die Parteien zur Verhandlung über eine angemessene Honorarerhöhung. Diese soll den Mehraufwand des AN abdecken, den dieser nachprüfbar darlegen und beweisen muss.

Für eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Planungs- und/ oder Bauzeit, die aus dem Leistungs- oder Verantwortungsbereich des AN stammt, besteht kein Mehrvergütungsanspruch. Ebenso besteht kein Mehrvergütungsanspruch für den Fall, dass der AN einen konkreten Mehraufwand nicht nachweisen kann. Eine reine Verlängerung des Leistungszeitraums ohne konkreten Mehraufwand führt nicht zu einem Anspruch auf Honorarerhöhung. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der HOAI.

7 Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen

7.1 Anordnungsrecht und Befolgungspflicht

Das Anordnungsrecht des AG richtet sich nach § 650b BGB. Weisungsbefugt gegenüber dem AN ist nur der AG oder dessen Bevollmächtigter. Der AG ist insbesondere berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages sowohl den Umfang der beauftragten Leistung zu ändern als auch die Wiederholung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen zu verlangen. Der AG ist auch berechtigt, die Ausführung von zusätzlichen Grundleistungen oder Besonderen Leistungen zu verlangen, die nicht ursprünglich beauftragt wurden. Der AN ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der AN auf solche Leistungen nicht eingerichtet ist oder diese zur Planung eines völlig anderen Objekts führen würden.

§ 648 BGB ist im Falle einer freien Teilkündigung dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform und prüfbar vorzulegen. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu ermitteln ist, ergeben. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb



der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

Die Parteien streben Einvernehmen an. Es gilt § 650b Abs. 2 BGB. Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung der Frist nach § 650b Abs. 2 BGB zu, soweit

- der AN ein Angebot nach § 650 Abs. 1 BGB nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- nach Vorlage des Angebotes eine Einigung endgültig gescheitert ist oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- und Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug besteht.

Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

7.2 Vergütungsfolge

Nach § 650q Abs. 2 BGB gelten für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringenden oder entfallenden Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden.

Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

Die Honorierung für wiederholte Besondere oder Zusätzliche Leistungen richtet sich nach Ziff. 6.2 - 6.5 des Vertrages. AG und AN werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen treffen.

8 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die in der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Dies gilt sowohl für vertragswidrig erbrachte Grundleistungen, als auch vertragswidrig erbrachte Besondere Leistungen.

Er haftet außerdem für Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.



9 Termine/Fristen

9.1 Terminplanung

Es findet (sofern nicht anders ausgewiesen) eine stufenweise Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen statt, wobei einzelne Stufen lediglich optional beauftragt werden. Die Terminplanung gestaltet sich wie folgt:

- Als voraussichtlicher Beginn der Auftragsausführung ist
 - Stufe 1: 12.05.2025
 - Stufe 2: 01.08.2025
 - Stufe 3: 01.01.2026vorgesehen.
- Die Auftragsausführung soll voraussichtlich bis
 - Stufe 1: 30.07.2025
 - Stufe 2: 28.02.2026
 - Stufe 3: 31.12.2027 (exkl. LPH 9)erfolgen.
- Voraussichtlicher Fertigstellungstermin der Bauleistung ist der 31.12.2027.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vorgesehene und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AG hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens nach Möglichkeit eingehalten wird.

9.2 Vertragstermine

Auf der Grundlage der vorstehenden Termine erarbeitet der AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

- ☒ Der AN hat für die ihm übertragenen Leistungen folgende (weiteren) verbindlichen Vertragstermine einzuhalten:
- ☐ Abschluss Leistungsphase 3 bis: 30.06.2025
- ☐ Abschluss Leistungsphase 5 bis: 31.08.2025
- ☐ Abschluss Leistungsphase 6 bis: 30.09.2025

Im Falle einer stufenweisen Beauftragung gelten die vorbeschriebenen Vertragstermine als geschuldet, wobei der AG binnen eines Monats nach schriftlicher Anzeige des AN über den Abschluss einer



Leistungsstufe die schriftliche Beauftragung der nächsten Leistungsstufe übersenden soll. Anderenfalls sind die Termine einvernehmlich, um die Dauer der verspäteten Beauftragung zu verlängern.

Für den Fall, dass einzelne Leistungsphasen nicht mit beauftrag wurden, gelten die Vertragstermine ebenfalls als geschuldet. Wenn und so weit in diesem Zusammenhang durch das Verschulden Dritter oder des AG die verbindlichen Vertragstermine durch den AN nicht eingehalten werden können, sind die Termine ebenfalls einvernehmlich, um die entsprechende Dauer der Verzögerung zu verlängern.

Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Außerdem kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

10 Vertragsstrafe

10.1 Vertragsstrafe bei schuldhafter Fristversäumung

Überschreitet der AN schuldhaft einen der in Ziff. 9.2 dieses Vertrages benannten Vertragstermine, schuldet er je Werktag eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv zutreffenden Größe für die bis zum vereinbarten Termin geschuldeten Einzelleistungen, maximal jedoch 5 % der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv zutreffenden Größe für die bis zum vereinbarten Termin geschuldeten Einzelleistungen. Verwirkte Vertragsstrafen aus der Überschreitung eines Zwischentermins werden auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen angerechnet.

Die Gesamtsumme für alle Vertragsstrafenansprüche beträgt jedoch maximal 5 % des Nettonorars.

10.2 Vertragsstrafe nach § 18 TVergG LSA

Verletzt der AN eine Pflicht aus § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 10 % des Auftragswertes beträgt. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.



11 Projektteam und Projektleiter

11.1 Projektteam und Projektleiter des AN

Fachlich Verantwortliche für die Erbringungen der vertraglichen Leistungen sind die Mitarbeiter, benannt im Angebot des AN.

Der Austausch des jeweils genannten Mitarbeiters bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der AN nicht darlegt und nachweist, dass der einzusetzende Mitarbeiter im Hinblick auf seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Erfahrung ebenso gut geeignet ist wie der o.g. Mitarbeiter und, dass die Qualität der Leistungen nicht beeinträchtigt ist. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist der AG zur Kündigung nach Ziff. 8.2 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) berechtigt.

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation dem AG schriftlich vorab zu benennen. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.

11.2 Vertretung des AG

Der AG wird während der Durchführung des Bauprojekts ausschließlich durch

Herrn/Frau:	Herr Karl Breiteneder
Dienststelle:	SB Hochbau, Grundstücksangelegenheiten und Bauleitplanung Süd, Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Telefon/Fax/E-Mail:	039002 480 521 039002 480 10 k.breiteneder@stadt-oebisfelde-weferlingen.de

vertreten und er ist alleiniger Ansprechpartner in allen diesen Vertrag und seine Durchführung betreffenden Fragen.